

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann M P aus Trier
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom 29. September 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Scheurlen,
Schoerlin und der Landgerichtsdirektor Schaefer,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in T r i e r vom 24. Juni 1938 wird
nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die
Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz
zurückverwiesen.

Von

Rechts

wegen

Gründe

Das Reichsgericht hat bereits in zahlreichen Entscheidungen
(vgl. RGSt Bd. 72 S. 89 und 161 und die dort angeführten Entschei-
dungen und Urt. vom 8. Juli 1938, 4 D 453/38 = JW 1938 S. 2339)
darauf hingewiesen, daß bei der Bedeutung des Rassenschutzes und

we=

wegen der Schwere der bei Verbrechen gegen das Blutschutzgesetz angedrohten Strafen die Rassezugehörigkeit der Beteiligten besonders sorgfältig zu ermitteln ist. Die bloße Feststellung: „Der Angeklagte ist deutschblütig - die Zeugin ist Volljüdin“ genügt, wie in den genannten Entscheidungen eingehend dargelegt ist, nicht als Grundlage für die Verurteilung des Angeklagten wegen Rassenschande. Zum Nachweis der Abstammung sind in der Regel urkundliche Belege herbeizuziehen, die die Abstammung, und zwar bis zu den Großeltern, darstellen (vgl. § 2 BlutschG, § 1 der 1. AusfVO hierzu vom 14. November 1935, RGBl I S. 1334, §§ 2 und 5 der 1. AusfVO vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz RGBl I S.1333). Umstände, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen könnten (vgl. RGSt Bd. 72 S.161, 163) sind aus dem Urteil nicht ersichtlich.

Das Revisionsgericht ist nicht in der Lage nachzuprüfen, ob die Feststellungen des Landgerichts über die Rassezugehörigkeit des Angeklagten und der Zeugin Groß frei von Rechtsirrtum getroffen sind. Die unzureichende Feststellung beruht auf einer Verletzung der dem Gericht obliegenden Aufklärungspflicht §§ 155 Abs.2, 244 StPO. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben.

gez. Bumke

Froelich

Scheurlen

Schoerlin

Schäfer
